

# Reglement der Hilfskasse des "Sverha"

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung**

Band (Jahr): **5 (1934)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Reglement der Hilfskasse des „Sverha“.

Art. 1. Die vom „Schweiz. Armenerzieherverein“ gegründete und vom „Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung“ übernommene Hilfskasse wird vom Vorstand des „Sverha“ verwaltet.

Art. 2. Sie hat den Zweck, Veteranen (Statuten § 3) eine jährliche Pension auszurichten und den notleidenden Mitgliedern (Statuten § 6) Unterstützungen zu geben. Die Pension wird im Jahr des Rücktrittes des Veteranen fällig. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im Aktivdienst steht, so wird seine hinterlassene Gattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiet der Heimerziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt. Bei Wiederverheiratung der Witwe fällt die Pensionsberechtigung dahin.

Art. 3. Der Kapitalbestand darf nicht angetastet werden, nur die Zinsen stehen zur Verfügung. Legate und Geschenke sind zu kapitalisieren.

Art. 4. Die Hilfskasse wird erhalten durch:

- a) die obligatorischen Beiträge der Aktivmitglieder;
- b) Beiträge von Heimen und Anstalten, welche Kollektivmitglieder werden können. Mindestbeitrag pro Jahr Fr. 10.—.
- c) Geschenke und Legate.

Art. 5. Neben den Alterspensionen werden im Fall von Bedürftigkeit Unterstützungen ausgerichtet bei:

- a) Invalidität eines Mitgliedes;
- b) andauernder Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin;
- c) bedrängter Lage von Witwen und Waisen;
- d) Zahlungen von Prämien für Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen, sofern die Heime sich an der Versicherung in angemessener Weise beteiligen;
- e) Notfällen.

Art. 6. Die Höhe der Pensionen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Kasse und wird von der Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen. Die Unterstützungsfälle erledigt der Vorstand endgültig. Die Auszahlung erfolgt auf Schluß des Rechnungs(Kalender)-jahres.

Art. 7. Der Quästor des „Sverha“ verwaltet die Hilfskasse. Er deponiert die Wertchriften auf einer staatlich garantierten Bank. Die Gelder sind in soliden Staats- und Kantonspapieren anzulegen. Wertchriften dürfen nur mittelst Kollektivunterschrift zurückgezogen und müssen jeweilen dem Vorstand bekanntgegeben werden. Kollektiv zeichnen der Präsident oder Vizepräsident und der Quästor.

Art. 8. Ueber die Aufhebung der Hilfskasse und Verwendung des Fonds beschließt der Verein durch  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

Diese Bestimmungen wurden an der Jahresversammlung am 15. Mai 1933 in Aarau genehmigt und ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1916. Sie treten mit den Statuten sofort in Kraft.

Aarau, den 15. Mai 1933.

Für den „Sverha“: Der Präsident: E. G o s s a u e r.  
Der Aktuar: J. H i r t.